

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis (im Folgenden „Kreis“)
vertreten durch den Landrat

und

den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden (im Folgenden „Gemeinden“)
jeweils vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

(im Folgenden gemeinsam „Parteien“)

zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG)

Präambel

Die Landkreise sollen die Gemeinden unterstützen bei der Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 FwG). Der Main-Tauber-Kreis hat zur Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe in der Vergangenheit Kreiszuschüsse für die (Ersatz-) Beschaffung von Fahrzeugen gewährt, die für den Einsatz in einem überörtlichen Einsatzgebiet geeignet und erforderlich waren.

Die Kosten der Überlandhilfe hat grundsätzlich der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist (§ 26 Abs. 2 Satz 1 FwG).

Die Parteien sind sich einig, dass das interkommunale Abrechnungswesen und das bisherige Förderregime bei der Überlandhilfe mit dem Ziel der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, des Bürokratieabbaus und der Reduktion der Hemmschwelle aus Kostengründen keine Überlandhilfe anzufordern als transparente und planungssichere Förderung – welche die Gestaltung einer einheitlichen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) möglich macht – neu konzeptioniert werden soll.

Die Parteien haben sich über die grundsätzlichen Rahmenbedingungen in den Bürgermeisterversammlungen am 03.05.2022 und 05.07.2022 ausgetauscht und vereinbaren vor diesem Hintergrund was folgt:

§ 1

Grundsätze des interkommunalen Kostenausgleichs bei der Überlandhilfe

1. Die Gemeinden stellen sich gegenseitig keine Kosten für die Überlandhilfe in Rechnung (Vereinbarung gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 und 4 FwG).
2. Kostenpflichtige Einsätze nach § 34 FwG im Rahmen der Überlandhilfe werden durch die Hilfe leistende Gemeinde direkt dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt (Vereinbarung gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 FwG).

3. Soweit erforderlich werden die Gemeinden ihre jeweiligen Feuerwehr-Kostenersatz-Satzungen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung (vgl. § 5) wie folgt anpassen:¹

„Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG)“ zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.“

§ 2

Gewährung von Kreiszuschüssen für die (Ersatz-) Beschaffung von Fahrzeugen für den überörtlichen Einsatz

1. Der Kreis unterstützt die Gemeinden bei der Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren erforderlichen Fahrzeuge durch Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Absätze.
2. Der Zuschuss beträgt 25 v. H. des Zuschusses nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen – VwV-Z-Feu) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Der feuerwehrtechnische Beamte des Kreises (Kreisbrandmeister) ist im Rahmen der Beschaffungsmaßnahme rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere um die Sicherstellung der Fördervoraussetzungen und die Herstellung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 zu gewährleisten.
5. Zuschussfähige Fahrzeuge sind solche, die nach der jeweils gültigen Fahrzeugkonzeption des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis als Fahrzeuge, welche regelmäßig im Bereich der Überlandhilfe eingesetzt werden, ausgewiesen sind.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies:

Führungsfahrzeuge:

- Einsatzleitwagen ELW 1 nach DIN SPEC 14507-2

Löschstaffelfahrzeuge:

- Mittleres Löschfahrzeug MLF nach DIN 14530-25

Löschgruppenfahrzeuge:

- Löschgruppenfahrzeug LF 10 nach DIN 14530-5
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 nach DIN 14530-26
- Löschgruppenfahrzeug LF 20 nach DIN 14530-11
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530-27
- Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS nach DIN 14530-8

¹ Vgl. § 4 Alt. 2 Muster des Gemeindetags - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) mit Erläuterungen.

Tanklöschfahrzeuge:

- Tanklöschfahrzeug TLF 2000 nach DIN 14530-18
- Tanklöschfahrzeug TLF 3000 nach DIN 14530-22
- Tanklöschfahrzeug TLF 4000 nach DIN 14530-21

Rüstwagen:

- Vorausrüstwagen VRW
- Rüstwagen RW nach DIN 14555-3

Drehleitern:

- Drehleiter DLA(K) 18/12 nach DIN EN 14043
- Drehleiter DLA(K) 23/12 nach DIN EN 14043

Sonstige:

- Wechselladerfahrzeug WLF nach DIN 14505

§ 3

Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit von einer der Parteien textförmlich oder schriftlich gekündigt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, der auf die letzte Unterzeichnung der Parteien folgt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.